

Sozialgericht Osnabrück

Beschluss

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt mit dem vorliegenden Verfahren die Gewährung ungekürzter Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der 1988 geborene Antragsteller ist ivorischen Staatsangehöriger und reiste nach seinen Angaben am 03.04.2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Antrag auf Asyl. In der zweiten Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) bestätigte der Antragsteller den Vorhalt, dass er über ein französisches Visum verfüge, welches bis zum 14.03.2024 gültig gewesen sei. Auf Nachfrage hinsichtlich des Reisewegs von der Elfenbeinküste nach Deutschland gab er an, dass er am 29.01.2024 nach Paris geflogen und am 03.04.2024 mit einem Flixbus nach Deutschland weitergereist sei.

Mit Bescheid vom 18.04.2024 gewährte die Antragsgegnerin dem Antragsteller für die Zeit vom 11.04.2024 bis 31.12.2024 Leistungen nach § 3, § 3a AsylbLG.

Mit Bescheid vom 05.09.2024 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Gewährung von Asyl als unzulässig ab. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) lägen nicht vor. Der Antrag sei unzulässig, da Frankreich aufgrund des ausgestellten Visums gemäß Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung für die Behandlung des Asylantrags des Antragstellers zuständig sei. Gegen den Bescheid des Bundesamtes erhob der Antragsteller am 19.09.2024 Klage zum Verwaltungsgericht. Einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stellte er nicht.

Mit Schreiben vom 07.10.2024 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller zu einer beabsichtigten Leistungsabsenkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG an. Frankreich sei für die Bearbeitung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig, weshalb der Asylantrag mit Bescheid vom 05.09.2024 als unzulässig zurückgewiesen worden sei.

Mit Schreiben vom 18.10.2024 wandte sich der Antragsteller, noch vertreten durch einen anderen Prozessbevollmächtigten, im Rahmen des Anhörungsverfahrens an die Antragsgegnerin. Er habe die Durchführung des Dublin-Verfahrens durch das Bundesamt ebenso wenig zu vertreten, wie die bis dato offenbar nicht beabsichtigte Rückführung. Zudem werde gebeten, zu berücksichtigen, dass er erheblich psychisch belastet sei.

Mit Bescheid vom 11.11.2024 senkte die Antragsgegnerin die Leistungsgewährung für die Zeit ab dem 11.11.2024 nach § 1a Abs. 7 AsylbLG ab. Zudem hob die Antragsgegnerin die vorherige Gewährung mit Bescheid vom 18.04.2024 nach § 45 SGB X auf. Das Vorbringen des Antrags-

tellers aus der Anhörung ergebe keine Nichtanwendung der Sanktionsnorm. Frankreich sei für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller, nunmehr durch den jetzigen Prozessbevollmächtigten vertreten, mit Schreiben vom 25.11.2024 Widerspruch ein. Er habe Anspruch auf Leistungen, die seinen Bedarf adäquat decken würden. Zudem scheide eine Sanktionierung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG schon deshalb aus, da diese Norm nicht mehr existiere.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.12.2024 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch zurück. Die Entscheidung über die Anspruchseinschränkung seien nach Ablauf der Frist und unter Berücksichtigung der anwaltlichen Stellungnahme am 25.10.2024 getroffen worden. Die Ausfertigung des Bescheides habe Zeit benötigt, sodass die getroffene Entscheidung erst am 11.11.2024 schriftlich verfasst worden sei. In solche abgeschlossenen Sachverhalte einzugreifen sei aus Gründen des Vertrauensschutzes grundsätzlich nicht zulässig. Die Anwendung des § 1a Abs. 7 AsylbLG a. F. sei günstiger als eine Leistungsgewährung nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG. Nach dieser neuen Gesetzeslage wären nur zwei Wochen Überbrückungsleistung zu gewähren gewesen.

Am 04.12.2024 hat sich der Antragsteller mit dem Ersuchen um einstweiligen Rechtsschutz an das Gericht gewandt. Die Norm, auf die sich die Sanktion stütze, sei nicht mehr existent. In Hinblick auf § 1 Abs. 4 AsylbLG neue Fassung werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Antragsteller Inhaber einer Aufenthaltsgestattung sei und somit schon der personelle Anwendungsbereich der Norm nicht eröffnet sei.

Mit Eingangsverfügung hat die Kammer auf den Vorlagebeschluss des BSG vom 25.07.2024, B 8 AY 6/23 R, verwiesen. Die Kammer habe die europarechtlichen Fragen zwar bislang in zwei Entscheidungen anders beurteilt (S 44 AY 10/21 und S 44 AY 12/22), die Frage könne sich nun aber neu stellen. Hinsichtlich der Frage, ob bei einer Europarechtswidrigkeit trotz der entgegenstehenden Sanktionsnorm eine volle Leistungsgewährung im Beschlusswege möglich wäre, verwies die Kammer auf die Parallelproblematik bei als verfassungswidrig angenommenen Normen und insoweit auf Rechtsprechung des LSG Niedersachsen-Bremen (L 8 AY 52/20 B ER einerseits und L 8 AY 18/23 B ER andererseits).

Daraufhin hat der Antragsteller darauf hingewiesen, dass die streitgegenständliche Norm zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids bereits nicht mehr in Geltung gestanden habe. Insoweit hat die Kammer in einem zweiten Hinweis darauf verwiesen, dass unter Berücksichtigung der Grundsätze des intertemporalen Rechts dementsprechend im vorliegenden Verfahren eine Anwendung der mittlerweile außer Kraft getretenen Norm nicht mehr möglich sein dürfte. Die grundsätzliche Sofortgeltung spreche gegen eine Anwendung der Norm, ein Abstellen auf das

zum Zeitpunkt des sanktionierten Verhaltens geltenden Rechts aus Vertrauensschutzgesichtspunkten sei hier nicht ersichtlich.

Der Antragsteller beantragt nach seinem schriftsätzlichen Vorbringen sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung der Klage zum Aktenzeichen S 44 AY 26/24 gegen den Bescheid vom 11.11.2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.12.2024 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt nach ihrem schriftsätzlichen Vorbringen,

den Antrag abzulehnen.

Die Voraussetzung der Sanktionsnorm seien erfüllt. Eine Überstellung nach Frankreich führe zu keinem Problem mit Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 EU-Grundrechtscharta. Der Antragsteller sei ein gesunder, junger Mann, sodass ihm bei Rückkehr nach Frankreich der Zugang zu Unterkunft und anderen Leistung ermöglicht sei. Ein vorläufiges Zusprechen der Leistung auf Grundlage des Vorlagebeschlusses des BSG werde abgelehnt. Im Gegensatz zur Konstellation, in der das Landessozialgericht wegen einer verfassungswidrigen Leistungsbeschränkung Leistungen nach einer Entscheidung des BVerfG (1 BvL 3/21) zugesprochen habe, liege hier noch keine Entscheidung des EuGH vor. Hinsichtlich des intertemporalen Rechts wäre von einem Vertrauensschutz des Antragstellers ausgegangen worden und die für den Antragsteller günstigere Rechtsfolge gewählt worden. Unter Berücksichtigung des neuen Rechts wäre nur eine Leistungsgewährung für zwei Wochen möglich gewesen. Mit Ende der Anhörungsfrist sei der Sachverhalt abgeschlossen gewesen.

Ergänzend wird auf die zur Verfügung gestellten Akten, Ausländerakte und AsylbLG-Akte, sowie die Akte zum vorliegenden gerichtlichen Verfahren verwiesen. Die Akten sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Die Voraussetzungen des § 86b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) liegen vor.

Nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, was hier nach § 11 Abs. 2 AsylbLG der Fall ist, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ob die aufschie-

bende Wirkung ganz oder teilweise anzuordnen ist oder nicht, entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage einer Abwägung, bei der das private Interesse des Bescheidadressaten an der Aufschiebung der Vollziehung gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes abzuwägen ist. Um eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers zu treffen, ist zumindest erforderlich, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des streitigen Bescheides bestehen. Ist in diesem Sinne eine Erfolgsaussicht des Hauptsacheverfahrens zu bejahen, ist weiterhin Voraussetzung, dass dem Betroffenen das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zugemutet werden kann, also ein gewisses Maß an Eilbedürftigkeit besteht (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.06.2007, L 28 B 753/07 AS ER).

Hier überwiegen die Interessen des Antragstellers, da überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache S 44 AY 26/24 bestehen. Die Antragsgegnerin konnte die Entscheidung nicht auf die angewendete Norm des § 1a Abs. 7 AsylbLG a. F. stützen (dazu unter 1). Das neue Recht, § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG, trägt den Bescheid ebenfalls nicht (dazu unter 2).

1.

Die Antragsgegnerin konnte die Entscheidung nicht auf die angewendete Norm des § 1a Abs. 7 AsylbLG a. F. stützen.

Die Vorschrift des § 1a Abs. 7 AsylbLG stand bereits bei Erlass des streitgegenständlichen Bescheids nicht mehr in Geltung. Da die Vorschrift in der aktuellen Form, ohne die streitgegenständliche Sanktionsnorm des § 1a Abs. 7 AsylbLG, in der aktuellen Fassung vom 25.10.2024 seit dem 31.10.2024 gilt, kann sich die Sanktionierung mit streitgegenständlichen Bescheid vom 11.11.2024 ab dem 11.11.2024 nicht mehr auf diese Norm stützen.

Der streitgegenständlichen Bescheide ist bereits unter der Geltung des neuen Rechts ergangen. Auf diese Entscheidung bereits neues Recht anzuwenden steht mit dem ersten Grundsatz oder Gesichtspunkt des intertemporalen Rechts, der Sofortwirkung des neuen Rechts (siehe dazu: BSG, Urteil vom 24.08.2004, B 2 U 12/03 R; Hessisches LSG, Urteil vom 14.12.2007, L 7 AL 183/06), im Einklang. Eine neue Vorschrift gilt grundsätzlich ab ihrem Inkrafttreten. Etwas Anderes ergibt sich hier nicht aus dem zweiten Grundsatz des intertemporalen Rechts, wonach in Bezug auf materiell-rechtliche Regelungen aus Vertrauensschutzgesichtspunkten grundsätzlich das Recht anzuwenden ist, das im Zeitpunkt des zu beurteilenden Sachverhalts in Geltung war, „*tempus regit actum*“ (dazu im Sozialhilferecht: BSG, Urteil vom 24.03.2009, B 8/9b SO 17/07 R; BSG, Urteil vom 24.03.2009, B 8 SO 34/07 R; zum Sperrzeitrecht: BSG, Urteil vom 06.05.2009, B 11 AL 10/08 R; zum Krankengeldrecht: BSG, Urteil vom 26.11.1991, 1/3 RK 25/90).

Nach der Sofortgeltung des neuen Rechts war hier im Zeitpunkt des Bescheiderlasses kein Rückgriff auf § 1a Abs. 7 AsylbLG mehr möglich. Ein Rückgriff auf das Recht, das im Zeitpunkt des zu beurteilten Sachverhalts galt („*tempus regit actum*“), hier das „sanktionierte Verhalten“, ist nicht geboten, da sich die Anwendung dieses Grundsatzes vorrangig aus Vertrauensschutzgesichtspunkten ergibt, ein schützenswertes Vertrauen der Behörde, das „Verhalten“ noch nach der nicht mehr geltenden Vorschrift zu sanktionieren, nicht ersichtlich ist.

Soweit die Antragsgegnerin insoweit auf einen Vertrauensschutz des Antragstellers abstellt, ist dem insbesondere in Hinblick auf den Charakter der gewährten Leistungen als laufende Leistungen nicht zu folgen. Nach Rechtsprechung des BSG hat die Beurteilung eines Sachverhalts bei Fehlen von Übergangs- und Überleitungsvorschriften grundsätzlich nach dem Recht zu erfolgen, das zur Zeit der anspruchsbegründenden Ereignisse oder Umstände gegolten hat, soweit nicht später in Kraft getretenes Recht ausdrücklich oder stillschweigend etwas anderes bestimmt (BSG, Urteil vom 14.06.1984, 1 RA 71/83; BSG, Urteil vom 10.12.1991, 1/3 RK 9/90; BSG, Urteil vom 20.12.2012, B 7 AY 5/11 R; BSG, Urteil vom 04.09.2013, B 10 EG 6/12 R). Die Anwendung dieses Prinzips bedeutet nicht, dass es allein auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung ankommt. Denn im sozialgerichtlichen Verfahren reicht der streitige Zeitraum bei einer Ablehnungsentscheidung der Verwaltung grundsätzlich bis zur mündlichen Verhandlung (BSG, Urteil vom 23.11.2006, B 11b AS 1/06 R; BSG, Urteil vom 16.05.2007, B 11b AS 37/06 R). Bei laufenden Leistungen ist das Recht im Zeitpunkt der Leistungsgewährung anwendbar (BSG, Urteil vom 24.11.2011, B 14 AS 151/10 R; BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 73/12 R; BSG, Urteil vom 22.08.2013, B 14 AS 78/12 und BSG, Urteil vom 20.08.2013, B 14 AS 85/12 R; BSG, Urteil vom 20.02.2014, B 14 AS 53/12 R und BSG, Urteil vom 20.02.2014, B 14 AS 65/12 R; siehe zum ganzen Absatz auch: Stölting/Greiser, SGB 2015, 135, 136 f.). Die Sanktion des § 1a Abs. 7 AsylbLG weist insoweit im Besonderen auch deshalb in die Zukunft, da nicht nur ein vergangenes Verhalten „bestraft“ werden soll, sondern die fortgesetzte Möglichkeit der Ausreise gegeben sein muss, also eine lenkende Wirkung der Leistungsminderung hinsichtlich der gewünschten Ausreise Sinn und Zweck der Norm ist.

Obiter sei ausgeführt, dass der Vorlagebeschluss des BSG (8 AY 6/23 R) von einer abschließenden Aufzählung der Sanktionstatbestände in Art. 20 Abs. 1 EURL 33/2013 ausgehen dürfte und im vorliegenden Fall keine Konstellation eines möglichen Folgeantrags nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 EURL 33/2013 vorliegen dürfte. Einer Nichtanwendung der Norm des § 1a Abs. 7 AsylbLG dürfte bei angenommener Europarechtswidrigkeit zudem nicht das Verwerfungsmonopol des BVerfG nach Art. 100 Grundgesetz (GG) entgegenstehen. Bereits im Jahr 1978 führte der EuGH diesbezüglich aus, dass das nationale Gericht ein europarechtswidriges Gesetz aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet zu lassen hat, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischen Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtlichen Verfahren beantragen oder abwarten müsse (EuGH, Urteil vom 09.03.978,

106/77 – Simmenthai). Danach bedarf es für die Nichtanwendung der Norm keiner vorherigen Vorlage an das BVerfG. Auch bedarf es keiner vorherigen eigenen Vorlage an den EuGH. Nach Rechtsprechung des EuGH muss ein nationales Gericht eine Norm, die es für europarechtswidrig hält und die einer unionsrechtskonformen Auslegung nicht zugänglich ist, unangewendet lassen, ohne dass es verpflichtet ist, zuvor den EuGH um Vorabentscheidung zu ersuchen (EuGH, Urteil vom 19.01.2010, C-555/07 – Küçükdeveci).

2.

Die Entscheidung lässt sich auch nicht auf das neue Recht stützen.

Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG haben Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 Asylgesetz (AsylG) als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.

Dabei dürfte eine Aufenthaltsgestattung entgegen dem Vortrag der Antragstellerseite einer Anwendung der Norm nicht entgegenstehen. Mit Vollziehbarkeit der Abschiebeandrohung nach § 34a AsylG endet die Aufenthaltsgestattung, die während des Asylverfahrens besteht, nach § 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylG. Da hier kein verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren angestrengt wurde, dürften diese Voraussetzungen vorliegen.

Die Antragsgegnerin hat aber weder eine Leistungsablehnung noch eine Gewährung von Überbrückungsleistungen vorgenommen. Eine Umdeutung nach § 43 SGB X scheidet aus, da die Leistungskürzung gegenüber dem Ausschluss nebst Überbrückungsleistungen ein *aliud* ist. Nach § 43 Abs. 1 SGB X kann ein fehlerhafter Verwaltungsakt in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Behörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Zwar dürften beide Regelungen das Ziel haben, Anreize für eine Ausreise von Ausländern, die sich im „falschen Dublin-Staat“ aufhalten, zu setzen. Die Regelungen selbst unterscheiden sich indes in ihrer Rechtsfolge. Während § 1a Abs. 7 AsylbLG a.F. eine Leistungsbeschränkung für (zunächst) sechs Monate vorsah, regelt § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG nunmehr einen Leistungsausschluss. Zwar sind Überbrückungsleistungen für grundsätzlich höchstens zwei Wochen möglich, die in der Höhe an § 1a Abs. 1 AsylbLG anknüpfen (§ 1 Abs. 4 Satz 4 AsylbLG), dennoch sind eine Leistungsabsenkung und eine Ablehnung unterschiedliche Entscheidungen.

Die ausgesprochene Leistungsminderung ist in der nach neuem Recht möglichen völligen Leistungsaufhebung auch nicht als Minus enthalten. Mit der Leistungsablehnung in § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG wird ein völlig anderer Mechanismus mit Überprüfungsleistungen, Rückkehrleistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 7 AsylbLG) und Härtefallregelung (§ 1 Abs. 4 Satz 5 AsylbLG) in Gang gesetzt, der im Vergleich zur Leistungsabsenkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG a. F. ein *aliud* darstellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

